

Statuten des „Verschönerungs- und Dorferneuerungsvereins Abstetten“

vom 14. Juni 2018

1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Verschönerungs- und Dorferneuerungsverein Abstetten“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Abstetten.
- 1.3 Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Katastralgemeinde Abstetten. Sein Zweck ist ein rein gemeinnütziger.
- 1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des §11 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, in der dzt. geltenden Fassung ist nicht beabsichtigt.

2 Ziel des Vereines

ist die Verwirklichung der gemeinsamen kulturellen, geselligen und sozialen Interessen der Bewohner von Abstetten und aller mit ihr verbundenen Menschen.

Das Vereinsziel soll erreicht werden durch

- 2.1 Pflege der Landschaft; Mitarbeit an Maßnahmen des Naturschutzes und an der Erstellung von Landschaftsplänen;
- 2.2 Gestaltung der Ortschaft; Mitarbeit an Maßnahmen des Denkmalschutzes und an der Erstellung von Bebauungsplan u. Ortsbild inventar;
- 2.3 Maßnahmen der Dorferneuerung;
- 2.4 Veranstaltungen kultureller Art; Verbesserung der sozialen Bedingungen und Beziehungen; Hilfe zur Lebensgestaltung der Einzelnen und Familien durch Beratung und tätige Unterstützung (Nachbarschaftshilfe);
- 2.5 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen; Vertretung der Interessen der örtlichen Gemeinschaft gegenüber anderen Körperschaften;
- 2.6 Maßnahmen zur Information des vom Vereinsziel erfassten Personenkreises;
- 2.7 Maßnahmen zur Entwicklung und Festigung des Zusammengehörigkeitsbewußtseins der Bevölkerung von Abstetten;

3 Mittel zur Erreichung des Vereinszieles sind

Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen und Erträgnisse aus Veranstaltungen und Einrichtungen. Die dadurch aufgebrauchten Mittel dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1.5. des Geschäftsjahres fällig. Da Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 Arten der Mitglieder

- 4.1 ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen;
- 4.2 außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern;
- 4.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten.

Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit) durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

- 6.1 Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muß dem Vorstand vorher mitgeteilt werden.
- 6.2 Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 12 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.3 Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wo durch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- 8.1 die Generalversammlung (Punkte 9, 10)
- 8.2 der Vorstand (Punkte 11, 12, 13) und
- 8.3 die Rechnungsprüfer (Punkt 14.
- 8.4 das Schiedsgericht (Punkt 16)

9 Die Generalversammlung

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb von 7 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens einen Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 9.4 Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mündlich jederzeit einzureichen.
- 9.5 Gültige Beschlüsse — ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung — können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach dem Punkt 7 der Statuten; wobei jedem stimm- und wahlberechtigten Mitglied eine Stimme zukommt. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 9.7 Die Wahlen und Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines gehindert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt die vom Obmann bestimmte Person den Vorsitz.

10 Aufgabenkreise der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsab-schlusses,
- b) Beschlußfassung über den Voranschlag,
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- g) Beschlußfassung über Statutenänderung und die frei willige Auflösung des Vereines,
- h) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11 Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Obmann
 - b) dem Obmannstellvertreter
 - c) dem Schriftführer

- d) dem Kassier
- e) dem 1. Kassaprüfer
- f) dem 2. Kassaprüfer
- g) und fünf Beisitzern

- 11.2 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 11.3 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.4 Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich eingeladen.
- 11.5 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 11.6 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz der vom Obmann bestimmten Person.
- 11.8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 11.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 11.9) und Rücktritt (Pkt. 11.10).
- 11.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder von seiner Funktion entheben.
- 11.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder mündlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind; In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung der Generalversammlung,
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen.
- 13.2 Im Innenverhältnis gilt folgendes:
 - a) Der Obmann führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan,
 - b) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschichte zu unterstützen, ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
 - c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereines verantwortlich.
 - d) Der Obmann oder sein Stellvertreter ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen.
 - e) Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert ist; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

14 Die Rechnungsprüfer

- 14.1 Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 11.2, 11.8, 11.9 und 11.10 sinngemäß.

15 Auflösung des Vereines

- 15.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 9 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 15.2 Diese Generalversammlung hat auch - sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- 15.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des §26 des Vereinsgesetzes verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu veröffentlichen.

16 Das Schiedsgericht

- 16.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 16.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmenungleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 16.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.